

(4) Die Ermäßigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt.

Der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin ist verpflichtet, alle Änderungen, die sich im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres ergeben, unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.

#### § 4 - Familienermäßigung

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie den Instrumentalunterricht der Musikschule, wird eine Familienermäßigung auf die Jahresgebühr gewährt. Als Familienmitglieder zählen die in einer Hausgemeinschaft im Sinne des Meldegesetzes lebenden Personen. Die Jahresgebühr für alle Unterrichtsfächer eines Familienmitgliedes wird zu einer Gesamtjahresgebühr zusammengefasst.

Das Familienmitglied mit der höchsten Gebühr erhält keine Ermäßigung.

Das Familienmitglied mit der zweithöchsten Gebühr erhält 10 % Ermäßigung.

Das Familienmitglied mit der dritthöchsten Gebühr erhält 15 % Ermäßigung.

Das Familienmitglied mit der vierthöchsten Gebühr erhält 20 % Ermäßigung.

Alle weiteren Familienmitglieder erhalten 25 % Ermäßigung.

#### § 5 - Mehrfachermäßigung

Erhält ein Kind und / oder Jugendlicher Unterricht an mehreren Instrumenten bzw. in mehreren Fächern, so wird für jedes weitere Fach 7 % Ermäßigung gewährt.

#### § 6 - Familienpass/Sozialpass/Schwerbehinderung

Kinder und / oder Jugendliche einer Familie mit Familienpass, sowie Erwachsene mit Familien- oder Sozialpass, erhalten 20 % Ermäßigung auf die Jahresgebühr nach Abzug der anderen Ermäßigungen.

Kinder und Jugendliche, sowie Erwachsene mit Schwerbehindertenausweis ab 50%, erhalten 20% Ermäßigung und ab 80% Schwerbehinderung entsprechend 40% Ermäßigung auf die Jahresgebühr nach Abzug der anderen Ermäßigungen. Die Ermäßigung wird vom Monat der Antragstellung und Vorlage des Familienpasses, Sozialpasses oder Schwerbehindertenausweises (ab 50%) bei der Musikschule an gewährt.

#### § 7 – Unterrichtsausfall

(1) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als zwei Mal im Schulhalbjahr aus, so werden die Gebühren für die Ausfallzeiten am Ende des jeweiligen Halbjahres erstattet.

(2) Nicht als Ausfallstunden zählen die Stunden, die z.B. wegen der Fachbereichs- oder

Klassenvorspiele ausfallen. Die gleiche Regelung gilt für Orchesterfreizeiten und Martinszüge.

(3) Als Ausfallstunde zählt es nicht, wenn eine Schülerin oder ein Schüler ihre bzw. seine angebotene Unterrichtseinheit aus Gründen, die in ihrer bzw. seiner Person liegen, nicht wahrnimmt.

(4) In Ausnahmesituationen darf die Musikschule den Präsenzunterricht als Onlineunterricht anbieten und durchführen. Dieser Unterricht gilt nicht als Unterrichtsausfall und löst keinen Erstattungsanspruch gemäß Absatz 1 aus. Als Ausnahmesituation gilt beispielsweise eine behördliche Schließung/ Einschränkung des Unterrichtsbetriebs der Musikschule. Die Teilnahme am Onlineunterricht durch den Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin erfolgt auf freiwilliger Basis. Sofern der Onlineunterricht nicht in Anspruch genommen wird, erfolgt gem. Absatz 1 eine Erstattung der Unterrichtsgebühren. Darüber hinaus kann für einen zeitlich befristeten Zeitraum in Einzelfällen nach Entscheidung der Schulleitung Onlineunterricht für Schülerinnen und Schüler angeboten werden, sofern dies organisatorisch und technisch für die Musikschule umsetzbar ist.

#### § 8 - Leihinstrumente

Für die Benutzung eines schuleigenen Leihinstrumentes wird eine monatliche Gebühr von 12,00 € erhoben. Die schuleigenen Instrumente sind versichert.

Zur Zahlung sind die Benutzerinnen und Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, verpflichtet. Die Zahlungspflicht entsteht mit Zustellung des Gebührenbescheides. Wird ein Instrument im Laufe eines Schulhalbjahres zurückgegeben, so ist die Gebühr für das angefangene Schulhalbjahr voll zu entrichten.

Während der Ausleihzeit kommt die Benutzerin bzw. der Benutzer für entstehende Unterhaltungskosten (Saitenersatz etc.) und für Reparaturkosten, die auf unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung des Instrumentes zurückzuführen sind, selbst auf.

#### § 9 – Ausnahmeregelung

In besonderen Fällen kann die für die Musikschule zuständige Fachbereichsleitung oder in ihrem Auftrag die Referatsleitung Ausnahmen, die von den Vorschriften der Gebührensatzung abweichen, bewilligen.

#### § 10 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

# Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Langenfeld

gültig ab dem 01.08.2024



**Gebührensatzung der Musikschule  
der Stadt Langenfeld Rhld. vom 09.07.2019  
in der Fassung der Änderungssatzung  
vom 10.04.2024.**

Aufgrund der §§ 7 und 41 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 17.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 19.03.2024 die folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

**§ 1 - Gebührenggegenstand, Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige, Begriffsbestimmung**

(1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (praktischer und theoretischer Unterricht, Projekte, Workshops, Spielkreise, Orchester, Ensembles, Kooperationen) der Musikschule werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Zahlungspflichtig sind bei minderjährigen Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmern jeweils die Erziehungsberechtigten gesamtschuldnerisch. Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr ist jede Unterrichtsteilnehmerin bzw. jeder Unterrichtsteilnehmer selbst zahlungspflichtig, soweit keine andere Regelung vereinbart wurde.

(3) Kinder im Sinne dieser Gebührensatzung sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Jugendliche im Sinne dieser Gebührensatzung sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, Bundesfreiwilligendienst, freiwilligem sozialen, ökologischen, oder kulturellen Jahr befinden, werden hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises wie Jugendliche behandelt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers. Die Aufnahme erfolgt durch die Anmeldebestätigung. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf die Gebühren für das gesamte Schulhalbjahr, bei Anmeldung im Laufe des Schulhalbjahres auf den Zeitraum vom 1. des Monats, für den die Anmeldung gelten soll, bis zum Ende des Schulhalbjahres, wobei ein Monat mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet wird.

**§ 2 – Fälligkeit und Unterrichtsgebühren**

(1) Der Zeitraum eines Musikschuljahres beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des nächsten Jahres und ist in 2 Halbjahre aufgeteilt. Das 1. Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01. (6 Monate) und das 2. Halbjahr beginnt am 01.02. und endet

am 31.07. (6 Monate). Soweit nicht anders festgelegt, wird der Unterricht wöchentlich erteilt. Die Jahresgebühr wird gleichmäßig in 12 Monatsraten aufgeteilt. Die monatlichen Gebühren sind jeweils zum 28. eines Monats zu zahlen.

Die Workshop- und Projektgebühren sind vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

(2) Die zu zahlenden Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde pro Woche und betragen inklusive einer Kopierpauschale in Höhe von 1,00 €:

<b>Elementarunterricht</b>	monatlich	jährlich
Musikalische Frühförderung 45 Min.	19,60 €	235,20 €
Musikalische Früherziehung 45 Min.	19,60 €	235,20 €
Eltern-Kind-Musikzeit 45 Min.	25,60 €	307,20 €

<b>Orientierungsstufe</b>	monatlich	jährlich
Musikwerkstatt	25,60 €	307,20 €

**Schnupperunterricht** (1 Unterricht)  
gebührenfrei

<b>Instrumentalunterricht / Theorie</b>		
<b>Unterrichtsform</b>	monatlich	jährlich
1 Kind / Jugendlicher 30 Min.	69,00 €	828,00 €
1 Kind / Jugendlicher 45 Min.	103,00 €	1.236,00 €
1 Erwachsener 30 Min.	89,00 €	1.068,00 €
1 Erwachsener 45 Min.	133,00 €	1.596,00 €
2 Kinder / Jugendliche 45 Min.	55,00 €	660,00 €
2 Erwachsene 45 Min.	70,00 €	840,00 €
3 Kinder / Jugendliche 45 Min.	37,00 €	444,00 €
3 Erwachsene 45 Min.	47,00 €	564,00 €
4 Kinder / Jugendliche 45 Min.	28,00 €	336,00 €
4 Erwachsene 45 Min.	35,50 €	426,00 €
5 Kinder / Jugendliche 45 Min.	22,60 €	271,20 €
5 Erwachsene 45 Min.	28,60 €	343,20 €
Ab 6 Kinder / Jugendliche 45 Min.	19,00 €	228,00 €
Ab 6 Erwachsenen 45 Min.	24,00 €	288,00 €
Ab 6 Kinder / Jugendliche 60 Min.	25,00 €	300,00 €
Ab 6 Erwachsenen 60 Min.	31,60 €	379,20 €

<b>SVA, Spitzenförderung incl. Nebenfach, Theorie, Ensemble</b>		
	monatlich	jährlich
1 Kind / Jugendlicher 30 Min.	69,00 €	828,00 €
1 Kind / Jugendlicher 45 Min.	103,00 €	1.236,00 €

Die Unterrichtsform für den Instrumentalunterricht wird von der Musikschule auf Grund ihrer pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten festgelegt. Ein Wechsel, auch im

laufenden Schuljahr, kann von der Musikschule jederzeit vorgenommen werden. Eine Teilung der z.B 45 Min.-Unterrichtsstunde für 2 Schülerinnen und Schülern ist jederzeit aus pädagogischen Gründen möglich.

Aufgrund des hohen Erhaltungs- und Wartungsaufwandes wird für den Klavierunterricht zusätzlich auf die jeweilige Jahresgebühr eine Gebühr von 26,40 € erhoben. Für den Schlagzeugunterricht wird auf die jeweilige Jahresgebühr zusätzlich eine Gebühr von 9,60 € erhoben.

**Projekte/Workshops/Spielkreise/Orchester/Ensemble**

Für Projekte und Workshops werden Teilnahmegebühren außerhalb dieser Satzung erhoben. Diese Teilnahmegebühren werden eine Woche vor Beginn des Workshops oder des Projekts fällig.

(3) Der Besuch der Spielkreise, Orchester und Ensembles ist bei Hauptfachbelegung bzw. Instrumentalunterricht gebührenfrei. Ohne Hauptfachbelegung bzw. Instrumentalunterricht fällt eine Gebühr in Höhe von 15,00 € monatlich an.

(4) Für den Theorieunterricht für die vorberufliche Berufsausbildung wird neben dem gebührenpflichtigen Hauptfach bzw. Instrumentalunterricht eine Gebühr in Höhe von 5,00 € monatlich erhoben. Ohne Hauptfachbelegung bzw. Instrumentalunterricht fällt eine Gebühr in Höhe von 15,00 € monatlich an.

<b>Kooperationen</b>	monatlich	jährlich
Schulen, Kindertagesstätten, Musikvereine	123,00 €	1.476 €
Gebühr je Lehrkraft / je 45 Min. Unterricht		

**§ 3 - Ermäßigungen**

(1) Eine Ermäßigung wird eingeräumt,  
(a) wenn mehrere Mitglieder einer Familie die Musikschule besuchen,

(b) wenn ein Kind oder Jugendlicher Unterricht an mehreren Instrumenten erhält,

(c) für Kinder und Jugendliche einer Familie mit Familienpass, oder schwerbehinderte Kinder und Jugendliche (ab 50 %), sowie Erwachsene mit

Familienpass, Sozialpass oder Schwerbehindertenausweis (ab 50 %),

(2) Die Ermäßigungen nach Buchstabe c) können nur auf Antrag gewährt werden. Die

Ermäßigungen nach a) und b) werden nicht gleichzeitig gewährt.

(3) Projekte, Workshops, Elementarunterricht, Orientierungsstufe, Orchester, Spielkreise bzw. Ensembleunterricht ohne Hauptfachbelegung, Zuschläge, Instrumentenmiete, Kopierpauschale und Kooperationsunterrichte sind von den Ermäßigungen ausgeschlossen.